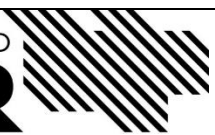


Der Regionaldirektor	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 15/0476	

	28.08.2026
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	28.09.2026	
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	09.10.2026	

Betreff: Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften für das Haushaltsjahr 2027

Die Verbandsversammlung nimmt die vorliegenden Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Auf Basis des am 18.09.2012 verabschiedeten Gesetzes über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagegenehmigungsgesetz – UmlGenehmG) hat die Festsetzung der Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr unter analoger Anwendung des § 55 KrO NRW im Benehmen mit seinen Mitgliedskörperschaften zu erfolgen.

Das Beteiligungsverfahren der Mitgliedskörperschaften hat auf Grundlage eines vom Kämmerer vorgelegten Eckdatenpapiers zum Haushaltsplanentwurf 2027 (**Anlage 1**) im Zeitraum 23.07. – 04.09.2026 stattgefunden. Das Eckdatenpapier geht von einem gleichbleibenden Hebesatz von 0,68 % aus.

Die Stellungnahmen sind als **Anlage 2** beigelegt.

Die einzelnen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

Kreis Unna

Der Kreis Unna verweist in seiner Stellungnahme auf die finanzielle Situation des Kreises und seiner 8 Städte. Diese ist angespannter denn je. Aktuell können nur noch 7 Kommunen (fiktiv) ausgeglichene Haushalte aufstellen. In zwei Kommunen wurde ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen, eine weitere wird im Rahmen eines Nachtragshaushaltes ein Haushaltssicherungskonzept beschließen müssen. Vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage spiegelt das jedoch nicht die tatsächliche Situation der kreisangehörigen Kommunen wider. Der Kreis Unna verweist auf die erheblichen finanziellen Belastungen (Auswirkungen Corona-Krise, unbeeinflussbare Pflichtaufgaben, Zinsentwicklung, Investitions- und Instandhaltungssatus an Schulen und Infrastruktur) der kreisangehörigen Kommunen.

Der Kreis Unna verweist darauf, dass bei einem gleichbleibenden Hebesatz dennoch die Zahllast des Kreises insgesamt steigt. Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage durch den RVR ist für den Kreis Unna erfreulich, aber vor dem Hintergrund der gestiegenen Zahllast auch durchaus erwartbar.

Die Einrichtung von 16,5 zusätzlichen Planstellen erscheint fragwürdig. Eine Begründung, für welche neuen Projekte oder Bereiche die zusätzlichen Stellen notwendig wurden oder ob eine Verlagerung stattgefunden hat, ist dem Eckdatenpapier leider nicht zu entnehmen.

Zudem kritisiert der Kreis Unna die erneute Differenz zwischen den Plan- und Ist-Zahlen im Bereich der Personalaufwendungen. Die Steigerung der Personalaufwendungen kann angesichts der Verlagerung von Aufgaben und der entsprechenden Personalkosten, der Fortführung der dreimonatigen Wiederbesetzungssperre bei freiwerdenden Stellen sowie der jährlichen Verbesserung der Personalaufwendungen im Ist gegenüber Plan nicht nachvollzogen werden.

Hinsichtlich der Entwicklung der Aufwandsposition „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ erwartet der Kreis Unna in wirtschaftlich angespannten Zeiten mehr Transparenz.

Der RVR und seine Beteiligungen halten nach Aussagen des Kreises Unna weiterhin an zahlreichen freiwilligen Projekten fest, die die Verbandsmitglieder belasten. Daher regt der Kreis Unna erneut an, diese Vorhaben zu priorisieren und besonders kostenintensive Projekte kritisch zu prüfen, um sie nacheinander abzuarbeiten oder zu beenden.

Der Kreis Unna appelliert erneut an den RVR, bei neuen Investitionsmaßnahmen Zurückhaltung zu üben bzw. mit Augenmaß an die zeitlichen Abläufe für gegebenenfalls erst nacheinander und nicht gleichzeitig in einem Jahr zu realisierende Vorhaben heranzugehen.

Insgesamt begrüßt der Kreis Unna grundsätzlich, dass der RVR aufgrund der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage sowie der erneuten Festsetzung eines globalen Minderaufwands und der Fortführung der dreimonatigen Wiederbesetzungssperre bei freien Stellen den Hebesatz für die Verbandsumlage stabil hält. Der RVR sollte dennoch seine finanziellen Spielräume stärker nutzen, um die Städte und Gemeinden im Kreis Unna bei der Entlastung ihrer Haushalte zu unterstützen. Der Kreis Unna hofft, dass der RVR die im Haushaltsplanentwurf 2027 vorgesehenen Aufwendungen noch einmal kritisch prüft.

Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr begrüßt, dass der Umlagesatz nicht erhöht wird und erkennt weiterhin die enormen Kraftanstrengungen im Zuge der Haushaltsplanung an.

Der Einsatz des globalen Minderaufwandes sollte im Rahmen der Bewirtschaftung mit tatsächlichen Einsparungen hinterlegt werden und kein dauerhaftes Mittel der Haushaltsplanung werden.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr unterstützt die Investitionsanstrengungen des RVR, gibt jedoch zu bedenken, dass die hohen negativen Salden in der Investitionstätigkeit zu zukünftigen Belastungen im Zinsaufwand führen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen, finanziell angespannten Lage der NRW-Kommunen erneuert und bekräftigt die Stadt Mülheim an der Ruhr die Forderung nach einer adäquaten Beteiligung der sich über die Umlagen ihrer Mitglieder finanzierenden Gemeindeverbände an den Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen und bittet daher auch den RVR, alle im Haushaltsplanentwurf 2027 vorgesehenen Aufwendungen einer besonders kritischen Prüfung zu unterziehen.

Stadt Bottrop

Aufgrund des unveränderten Umlagesatzes ergeben sich aus Sicht der Stadt Bottrop keine Einwände.

Die im Eckdatenpapier dargestellte Haushaltsentwicklung macht aus Sicht der Stadt Bottrop deutlich, dass die dauerhafte Stabilisierung der Verbandsumlage auch in den kommenden Jahren nur gelingen kann, wenn die Aufwandsentwicklung konsequent begrenzt und vorhandene Konsolidierungspotenziale ausgeschöpft werden. Vor diesem Hintergrund erwartet die Stadt Bottrop, dass der RVR seine Haushaltsplanung auch künftig an den finanziellen Leistungsfähigkeiten seiner Mitgliedskommunen ausrichtet und mögliche Auswirkungen auf die Verbandsumlage frühzeitig und mit besonderer Zurückhaltung berücksichtigt.

Für die Stadt Bottrop, die bis zum Jahr 2034 zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts verpflichtet ist, stellen Umlageerhöhungen ein erhebliches Risiko für die Wiederherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit dar. Ohne eine Mitverantwortung und aktive Beteiligung der Umlageverbände an den Konsolidierungsmaßnahmen ihrer Mitgliedskommunen wird die Bewältigung der damit einhergehenden Herausforderungen nicht möglich sein.

Die Stadt Bottrop appelliert daher an den RVR, sämtliche geplanten Aufwendungen im Rahmen zukünftiger Haushaltsplanungen erneut einer strengen und ergebnisorientierten Prüfung zu unterziehen.

Ennepe-Ruhr-Kreis

Der Ennepe-Ruhr-Kreis erkennt an, dass der RVR beabsichtigt, den Hebesatz der Verbandsumlage auch im Haushaltsjahr 2027 unverändert bei 0,68 % zu belassen und den verbleibenden Jahresfehlbedarf durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auszugleichen. Er verweist zeitgleich auf die entstehenden Belastungen durch die höhere Zahllast.

Die finanzielle Lage des Ennepe-Ruhr-Kreises und seiner kreisangehörigen Städte ist außerordentlich angespannt. Von den neun kreisangehörigen Kommunen befinden sich im Haushaltsjahr 2026 sieben in der Haushaltssicherung; vier Städte sind darüber hinaus überschuldet. Hinzu kommen erhebliche strukturelle Haushaltsbelastungen durch hohe und weiter steigende Aufwendungen insbesondere in den Sozial- und Transferhaushalten.

Vor diesem Hintergrund sind sowohl die kreisangehörigen Städte als auch der Ennepe-Ruhr-Kreis gezwungen, ihre Aufgaben, Leistungsstandards, Projekte und Investitionen umfassend zu überprüfen, zu priorisieren, zeitlich zu verschieben und gegebenenfalls auch vollständig aufzugeben.

Daher erwartet der Ennepe-Ruhr-Kreis, dass auch für den RVR und seine Beteiligungen derselbe strenge Konsolidierungsmaßstab gelten muss.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis hält eine Begrenzung des Umlageaufkommens auf das Niveau des Jahres 2026 für erforderlich. Die vorgesehene Erhöhung des Umlageaufkommens um rund 4,6 Mio. € sollte daher durch weitergehende strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen im Haushalt des RVR vermieden werden. Angesichts der äußerst angespannten Finanzlage der Mitgliedskörperschaften sind sämtliche Konsolidierungspotenziale auszuschöpfen, bevor zusätzliche Belastungen auf die Verbandsmitglieder verlagert werden.

Aus Sicht des Ennepe-Ruhr-Kreises ist eine grundlegende und ergebnisoffene Überprüfung des Aufgabenbestands des RVR sowie seiner Beteiligungen zwingend erforderlich. Die Aufgabenkritik sollte sich daher insbesondere auf folgende Gesichtspunkte fokussieren:

- die Reduzierung freiwilliger Leistungen,
- die Absenkung von Leistungsstandards bei freiwilligen und pflichtigen Aufgaben,
- die Priorisierung von Aufgaben nach ihrer rechtlichen Verpflichtung, Dringlichkeit und regionalen Wirkung sowie die zeitliche Streckung nachrangiger Maßnahmen,
- die Überprüfung bestehender Organisations- und Beteiligungsstrukturen mit dem Ziel, Doppelstrukturen abzubauen, Organisationseinheiten und Beteiligungen zusammenzuführen oder aufzulösen sowie einzelne Gesellschafterstellungen kritisch zu hinterfragen,
- zusätzliche Personal- und Sachaufwendungen grundsätzlich zu vermeiden und auf das unabweisbar erforderliche Maß zu begrenzen.

Die angespannte Haushaltslage zwingt die Mitgliedskörperschaften bereits heute, vergleichbare Maßnahmen in ihren eigenen Verwaltungen und Beteiligungen umzusetzen. Es ist daher nicht nur sachgerecht, sondern zwingend erforderlich, dass auch der RVR seine Aufgabenwahrnehmung an denselben Maßstäben ausrichtet.

Besonders kritisch bewertet der Ennepe-Ruhr-Kreis die Entwicklung der Personalaufwendungen und die vorgesehene Ausweitung des Stellenplans.

Vor dem Hintergrund der außerordentlich schwierigen Finanzsituation der Mitgliedskörperschaften ist diese Entwicklung aus Sicht des Ennepe-Ruhr-Kreises nicht nachvollziehbar. Die Städte und Kreise des Verbandsgebietes sehen sich bereits seit Jahren gezwungen, Stellenbesetzungen sorgfältig zu hinterfragen, Personalbedarfe auf das unabweisbar

Erforderliche zu begrenzen und zusätzliche Aufgaben regelmäßig nur durch Prioritätsverschiebungen oder den Wegfall bestehender Leistungen zu kompensieren. Dieser Maßstab sollte gleichermaßen für den RVR gelten. Der Ennepe-Ruhr-Kreis erwartet daher, dass sämtliche vorgesehenen Stellenmehrungen nochmals einer konsequenten Aufgaben- und Bedarfsprüfung unterzogen werden.

Auch das vorgesehene Investitionsprogramm bedarf aus Sicht des Ennepe-Ruhr-Kreises einer erneuten kritischen Überprüfung. Nicht zwingend erforderliche Investitionen sollten zeitlich gestreckt, im Umfang reduziert oder vollständig zurückgestellt werden. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die überwiegend touristischen, repräsentativen oder freiwilligen Zwecken dienen oder für die keine ausreichende Förderung beziehungsweise Drittförderung verfügbar ist.

Kreis Recklinghausen

Der Kreis Recklinghausen begrüßt ausdrücklich, dass der RVR den Hebesatz der Verbandsumlage unverändert belässt. Hiermit trägt der RVR nach Aussage des Kreises Recklinghausen der finanziell angespannten Situation seiner Verbandsmitglieder Rechnung.

Rückblickend wie auch fortwährend hebt der Kreis Recklinghausen die Verlässlichkeit des RVR hervor.

Stadt Essen

Die Stadt Essen verweist in ihrem Antwortschreiben auf die nunmehr vorliegende Arbeitskreisrechnung zum GFG 2027. Diese sieht eine Verringerung der Umlagegrundlagen und damit der RVR-Umlagezahlungen in Höhe von rd. 1,6 Mio. € vor. Seitens der Stadt Essen besteht die Erwartungshaltung, dass sich hieraus keine Erhöhung des Umlagesatzes ergibt.

Vor dem Hintergrund der strukturellen Unterdeckung der Mitgliedskörperschaften, zu denen auch die Stadt Essen zählt, besteht darüber hinaus die Erwartung, dass der RVR mittelfristig über die bereits im Rahmen des globalen Minderaufwands vorgesehenen Einsparungen hinaus weitere Konsolidierungsmaßnahmen ergreift. Dabei sollten insbesondere die großen strukturellen Kostenblöcke des RVR einer umfassenden und kritischen Prüfung unterzogen werden. Folgende Bereiche sind hier insbesondere zu benennen:

- RVR Ruhr Grün
- Freizeitgesellschaften
- Ökologiegesellschaften
- Regionale Wirtschaftsförderung
- Regionales Standortmarketing/BMR
- Standortmarketing
- Personal- und Verwaltungsapparat
- Beteiligungen

Stadt Hamm

Die Stadt Hamm begrüßt ausdrücklich die Beibehaltung des Hebesatzes der Verbandsumlage für das Jahr 2027. Auch die vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen werden begrüßt, da sie einen wichtigen Beitrag zur Begrenzung der finanziellen Belastung der Mitgliedschaften liefern.

Die Stadt Hamm sieht jedoch durch die insgesamt steigende Zahllast für die Verbandsumlage die zusätzliche Belastung der Kommunen kritisch.

Kreis Wesel

Der Kreis Wesel unterstützt ausdrücklich die Absicht, den Hebesatz der Verbandsumlage im Vergleich zum Haushalt 2026 in 2027 unverändert zu belassen.

Mit Verweis auf die nach Einleitung der Benehmensherstellung vorliegende Arbeitskreisrechnung zum GFG 2027 geht der Kreis Wesel davon aus, dass der Minderertrag nicht durch eine Erhöhung des Hebesatzes der Verbandsumlage, sondern durch eine höhere Entnahme der Ausgleichsrücklage kompensiert wird.

Der Kreis Wesel erkennt grundsätzlich die Konsolidierungsbemühungen an, weist jedoch erneut auf die Notwendigkeit einer langfristigen Strategie zur Vermeidung von Umlageerhöhungen hin. Insbesondere wird die Dringlichkeit einer strikten Aufgabenüberprüfung und -priorisierung gesehen.

Stadt Duisburg

Die Stadt Duisburg hebt positiv hervor, dass der Hebesatz der Verbandsumlage stabil bei 0,68 % belassen werden und der Jahresfehlebetrag der Ausgleichsrücklage entnommen werden soll.

Mit Sorge nimmt die Stadt Duisburg jedoch die Ausführungen zu den aufgebrauchten Reserven und Liquiditätsbeständen bei den Beteiligungsgesellschaften zur Kenntnis. Um einen absehbaren, drastischen Anstieg des Zuschussbedarfes in den Folgejahren zu Lasten der Mitgliedskörperschaften zu verhindern, hält die Stadt Duisburg eine grundlegende Überprüfung und strategische Konsolidierung der RVR-Gesellschafterstellungen für dringend erforderlich.

Stadt Herne

Die Stadt Herne geht davon aus, dass die neuen Erkenntnisse aus dem GFG 2027 nicht zu einer Erhöhung des Hebesatzes der Verbandsumlage führen und so die Belastungen der Stadt Herne auf ein absolut notwendiges Mindestmaß reduziert wird.

Stadt Bochum

Die Stadt Bochum begrüßt die Deckung eines verbleibenden Jahresfehlbetrages über die Ausgleichsrücklage und gibt an, dass aufgrund der aktuellen Finanznot der Mitgliedskommunen ein zusätzlicher Beitrag über eine Erhöhung des Hebesatzes durch die Verbandsumlage auch nicht darstellbar gewesen wäre.

Insgesamt erkennt die Stadt Bochum die Bemühungen zur Konsolidierung an.

Stadt Hagen

Vor dem Hintergrund der finanziellen Situation und den hiermit verbundenen Herausforderungen der Stadt Hagen begrüßt diese den gleichbleibenden Hebesatz von 0,68 % und dankt für die Sparbemühungen des RVR. Sie verweist dennoch auf die erhöhte Zahllast der Stadt Hagen und bekennt, dass es den Hagener Bürgerinnen und Bürgern nur schwer zu vermitteln sei, dass z. B. dringende Sanierungen von Schulen, Kitas, Straßen oder Brücken aufgrund der finanziellen Situation zurückgestellt werden müssen oder nur langsam voranschreiten können und andererseits jährliche Mehraufwendungen von 150.000 € gestemmt werden müssen, um auch künstlerische und kulturelle Projekte durchzuführen.

Die Stadt Hagen bittet daher, bei der Einplanung und Durchführung von freiwilligen Projekten Augenmaß zu bewahren und die finanzielle Situation der Mitgliedskörperschaften noch stärker zu berücksichtigen.

Stadt Dortmund

Die Stadt Dortmund verweist in ihrer Stellungnahme auf die dringende Notwendigkeit weiterer Konsolidierungsanstrengungen und struktureller Maßnahmen, auf die das MHKBD NRW in seinem Genehmigungsschreiben zur Haushaltssatzung 2025/2026 hingewiesen hat. Eine durch die Beanspruchung der RVR Ruhr Grün-eigenen Ausgleichsrücklage finanzierte Zuschussreduzierung, eine befristete Wiederbesetzungssperre, die zeitliche Verschiebung von Projekten oder die pauschale Kürzung ordentlicher Aufwendungen durch das Instrument des globalen Minderaufwands tragen jedoch aus Sicht der Stadt Dortmund nicht zur strukturellen Haushaltskonsolidierung bei.

Mittelfristig bedarf es dringend der Entwicklung struktureller Maßnahmen und eines strengen aufgabenkritischen Maßstabes, um zukünftige Belastungen der Mitgliedskörperschaften abzuwenden.

Stadt Gelsenkirchen

Die Stadt Gelsenkirchen weist in ihrer Stellungnahme auf die wirtschaftliche Situation der Städte und Gemeinden in Deutschland hin. Sie begrüßt die Intention, den Hebesatz der Verbandsumlage in 2027 trotz hoher Kostensteigerung auf dem Vorjahresniveau zu belassen.

Die Stadt Gelsenkirchen empfiehlt, künftige Personalbedarfe verstärkt durch eine konsequente Aufgabenkritik, optimierte Arbeitsabläufe sowie die gezielte Nutzung bestehender Effizienzpotentiale zu steuern.

Hinsichtlich der auf Basis der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2027 niedriger ausfallenden Erträge aus der Verbandsumlage bittet die Stadt Gelsenkirchen, dass die Differenz ohne eine Anhebung des Hebesatzes ausgeglichen wird.

Keine Stellungnahme abgegeben hat die Stadtverwaltung Oberhausen.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- ☒ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- ☐ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- ☐ Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- ☒ Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- ☐ Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt. ☒
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen. ☒
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen. ☐
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand ☐
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
Holtmann, Thomas	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung Schlüter, Markus	
Akt.zeichen			